

Sie dürfen nicht, ohne Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen zu sein, als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung verwandt werden. Die Nichtbeachtung des Prinzips der Mündlichkeit kann Anlaß einer Nachprüfung des Urteils im Rechtsmittelverfahren und ein Grund zur Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung sein (§ 280 Ziff. 2 StPO).

VI. Das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens

Organisch verbunden mit dem Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens ist das Prinzip der Unmittelbarkeit. Während das erstere die Erörterung der Beweise in der gerichtlichen Hauptverhandlung zum Gegenstand hat, bestimmt das zweite die Art und Weise der Beweiserhebung und Beweisaufnahme. Aus ihm ergeben sich folgende Regeln:

1. Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Prozeßparteien.

2. Von mehreren verschiedenen Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht grundsätzlich dasjenige auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht; d. h.

a) der ursprüngliche Beweis genießt den Vorzug vor dem abgeleiteten;

b) soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist grundsätzlich diese Person zu vernehmen.

Zwar sind diese Grundsätze im Gesetz nicht positiv geregelt, sie werden aber durch das Gesetz insoweit bestätigt, als dieses ein Abweichen von ihnen als Ausnahmefall behandelt bzw. als solchen behandelt wissen will.

Das gilt hinsichtlich der ersten Regel für die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§ 188 StPO), für die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Staatsanwalts (§ 189 Abs. 3 StPO), für die Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten (§ 195 StPO), für die Ausschließung des Angeklagten (§ 204 StPO) und auch für die Hauptverhandlung gegen Flüchtige (§§ 236 ff. StPO) sowie für das Strafbefehlsverfahren (§§ 254 ff. StPO). Ebenso erkennt das Gesetz auch im Hinblick auf die zweite Regel den Ausnahmeharakter bestimmter — im Interesse der Erforschung der Wahrheit erforderlicher — Durchbrechungen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit an.